

VG Potsdam: Zum Personalkostenzuschuss für Träger von Kindertageseinrichtungen (§ 16 Abs. 2 KitaG)

Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil der 7. Kammer vom 7. September 2010 – VG 7 K 1306/05, noch nicht rechtskräftig

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet. Der Bescheid vom 21. Dezember 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2005 ist insoweit rechtswidrig, als darin als Bemessungsgröße die Werte des Tarifvertrages aus den Jahren 2000/2001 zu Grunde gelegt worden sind. Im Übrigen sind die Bescheide rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Gemäß § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss pro belegtem Platz von 84 vom Hundert der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 erforderlich ist. Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG sind Bemessungsgrößen die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 7. Juni 1996 aufgenommen worden. Zuvor bemaß sich die Kostenerstattung nach der Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 KitaG a. F. allein nach den Kosten des erforderlichen pädagogischen Personals. Hierbei handelte es sich um eine Spitz-Abrechnung der tatsächlich anfallenden Personalkosten. Dies führt in der Folge zwischen den Landkreisen und Gemeinden zu einer aufwendigen Bezuschussungspraxis. Aus diesem Grunde wurde die Bezuschussungsregelung im Jahr 1996 dahin geändert, dass die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung maßgeblich sein sollen, und zugleich der Prozentsatz der Bezuschussung von 75 auf mindestens 84 vom Hundert der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals erhöht wurde. Letzteres begrenzt durch die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals (§ 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3) (vgl. Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Beschluss vom 21. November 2002, 4 A 18/02.Z, sowie Diskowski/Liesegang, Kindertagesstätten in Brandenburg, Kommentar, § 16 Rn. 8.).

Die Aufnahme des § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG hat daher die Bezuschussungsbemessungsgrundlagen zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungsträgern denen der Bezuschussung zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe nach § 16 Abs. 6 KitaG in der seinerzeit geltenden Fassung in diesem Punkt angenähert. Dies findet seinen Niederschlag im Abstellen auf die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung bzw. -stufen, wobei der unterschiedlichen Wortwahl im vorliegenden Zusammenhang kein unterschiedlicher Sinngehalt zukommt (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg vom 6. September 2001 - 4 D 3/00.NE.).

Auch systematisch sind die Bezuschussungsarten insoweit einander angeglichen worden, als für beide Bezuschussungsregelungen weitergehende Einzelheiten durch Verordnung des hierfür zuständigen Ministers nach § 23 Abs. 1 Ziff. 2 KitaG festgelegt werden konnten.

Hinsichtlich der verordnungsrechtlichen Festlegung der Bezuschussung durch das Land nach § 16 Abs. 6 KitaG hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg festgestellt, (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg vom 6. September 2001 a. a. O.), dass eine Bezuschussung durch den Ordnungsgeber abweichend von der tatsächlichen Vergütungspraxis pauschalierend ausgestaltet werden kann. Auch hinsichtlich der Bezuschussung nach § 16 Abs. 2 KitaG befindet sich weder im Gesetzestext noch in der Kindertagesstätten-Betriebskostenverordnung eine Berechnungsmethode zur Ermittlung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Weder dem Verfassungsrecht noch den bundesgesetzlichen Regelungen des Achten Sozialgesetzbuchs SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - lassen sich Vorgaben des Inhalts entnehmen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer Bezuschussung oder Kostenerstattung gegenüber den freien Trägern der Jugendhilfe nach den tatsächlichen Personalkosten bzw. dessen Altersstruktur abzurechnen verpflichtet wäre. Zwar trägt der Beklagte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen mit dem Land Brandenburg als überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe, es ist jedoch nicht erkennbar, dass sich der Beklagte dieser Finanzverantwortlichkeit entzieht, denn er trägt im Verhältnis zum Einrichtungsträger hinsichtlich der Personalkosten immer noch den größten Anteil an den Kosten. Unter Berücksichtigung des Anliegens des Gesetzgebers, eine vereinfachte Bezuschussungspraxis einzuführen, ist die Zubilligung eines Beurteilungsspielraums des Beklagten nicht zu beanstanden. Dadurch, dass die Klägerin durch die pauschalierte Bezuschussungsweise aufgrund der Altersstruktur ihres Personals in den von ihr betriebenen Kindertagesstätten gegenüber anderen Gemeinden mit jüngerem Mitarbeiterstamm aus ihrer Sicht Nachteile erleidet, ist nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg vom 6. September 2001 a. a. O.), der sich die Kammer anschließt, eine sachwidrige Benachteiligung der Klägerin oder eine Bevorzugung anderer Gemeinden ist nicht gegeben; denn auch unter Berücksichtigung des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung ist die

Bezuschussungspraxis des Beklagten unbedenklich. Nach diesem aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Gebot sind sachwidrige Benachteiligungen oder Bevorzugungen bestimmter Gemeinden oder Gemeindeverbände insbesondere im Wege der Finanzgesetzgebung unzulässig.

Die von dem Beklagten bzw. dem Jugendhilfeausschuss festgesetzte Bemessungsgrundlage, welche sich zur Bestimmung der Durchschnittssätze an dem Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung orientiert, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, da sie sich nicht als sachwidrig bezeichnen lässt. Von einer sachwidrigen Bemessungsgrundlage kann angesichts des Beurteilungsspielraums des Beklagten nur dann ausgegangen werden, wenn sie zu nicht nachvollziehbaren Unterschieden bei der Bezuschussung verschiedener

Einrichtungsträger führt. Dies ist entgegen der Auffassung des Klägers jedoch nicht dann der Fall, wenn Gemeinden mit einer günstigeren Personalstruktur im Verhältnis zum gesamten Kostenblock der Personalausgaben prozentual stärker bezuschusst werden als Gemeinden mit einer in dieser Hinsicht ungünstigeren Personalstruktur, denn dies findet seinen sachlichen Grund in der Vielfältigkeit der Personalstrukturen aller vom Jugendhilfeausschuss in seiner örtlichen Zuständigkeit zu berücksichtigenden Einrichtungsträger, welche eine typisierende Pauschalierung erforderlich macht. Allerdings hat der Beklagte bei der Berechnung des Zuschusses für das Jahr 2004 nicht die vom Gesetzgeber geforderte zeitliche Komponente berücksichtigt. Mit der Formulierung „jeweils“ gültige Vergütungsstufe fordert der Gesetzgeber eine den steigenden Personalkosten angepasste Bezuschussung. Insoweit hätte der Beklagte die im Jahr 2004 geltende Personalkostentabelle zu Grunde legen müssen. Die Orientierung an der Personalkostentabelle aus dem Jahr 2001 entspricht auch nicht der sonstigen vom Beklagten zu Grunde gelegten Berechnung, denn wie sich aus dem Bescheid für das 1. Quartal 2005 ergibt, hat der Beklagte für diesen Zeitraum den im Jahre 2004 geltenden Betrag zu Grunde gelegt. Legt man also statt des Betrages in Höhe von 2.220,83 Euro den Betrag in Höhe von 2.829,17 Euro zu Grunde, so ergibt sich unter Berücksichtigung des bereits gezahlten Betrages ein Anspruch auf weitere 619.405,41 Euro. Ein anderer als der dem Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle entnommene Betrag kommt auch unter Berücksichtigung des Beurteilungszeitraumes des Beklagten nicht in Betracht, da dieser sich insoweit in seiner allgemeinen Verwaltungspraxis an die genannte Erkenntnisquelle selbst gebunden hat (Art. 3 GG).

Hingegen kann der Einwand der Klägerin, es mangle der vom Beklagten zu Grunde gelegten Bemessungsgrundlage am erforderlichen örtlichen Bezug nicht durchdringen, da ein solcher vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich gefordert worden ist.

Soweit der Kläger der Auffassung ist, die Bescheide des Beklagten würden schon nicht den formellen Anforderungen genügen, da der Jugendhilfeausschuss des Landkreises sich nicht mit der Bemessungsgröße befasst habe, trifft dies nicht zu. Ausweislich der vom Beklagten vorgelegten Protokolle hat im Jugendhilfeausschuss eine Befassung mit der Bemessungsgröße stattgefunden. Entgegen dem Vortrag des Klägers waren die Festsetzungen der Bemessungsgrößen nicht lediglich Tagesordnungspunkt, sondern es fand eine Beratung und Diskussion statt, in der auch Alternativen diskutiert worden sind.

Az: 406-00

Mitt. StGB Bbg. 10-11/2010